Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 5. Oktober 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 39
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Regierungssitzung – Kundmachung – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Verlautbarungen

32. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 2. Oktober 2018

BESCHLÜSSE:

Der Lebenshilfe Vorarlberg, Interessensgemeinschaft für Menschen mit Behinderung, wird die Durchführung einer Haussammlung für Juni 2019 bewilligt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 350 Wohnobjekte im Ausmaß von € 30.846.900,00, Althaussanierungsdarlehen für 46 Wohnobjekte im Ausmaß von € 3.379.036,10, Sanierungszuschüsse für 408 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.760.789,86 und sonstige Zuschüsse für 218 Wohnobjekte im Ausmaß von € 610.426,73 gewährt.

Der Gewährung eines Heizkostenzuschusses in der Heizperiode 2018/2019 wird zugestimmt.

Für das Projekt „Jugend und Liebe“, lebenskundliche Seminare im schulischen und außerschulischen Bereich (offene und verbandliche Jugendarbeit), wird ein Beitrag gewährt.

Der Anpassung der Aufträge zur Verkehrsnachfrage-Berechnung wird zugestimmt.

Die Personenbeförderungskapazität im Schienenregionalverkehr 2018 wird bei bestimmten Veranstaltungen verstärkt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Kundmachung

Regulierungsverfahren

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes (FlVG), LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass das Verfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an der Agrargemeinschaft „Daläu-Maiensäß“, Grundbuch Brand, mit Regulierungsbescheid vom 5. September 2017, Zahl: Va-222.012.0012-1//-1-4, rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Liegenschaften in EZ 144, Grundbuch 90004 Brand, sind agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne § 31 des Flurverfassungsgesetzes und stehen im Eigentum der rechtspersönlichen Agrargemeinschaft „Daläu-Maiensäß“.

Die Agrargemeinschaft „Daläu-Maiensäß“ unterliegt gemäß §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Regelung der Flurverfassung der Aufsicht und Überwachung durch die Agrarbehörden. Der Grundbuchstand ist gemäß § 97 des Flurverfassungsgesetzes von Amts wegen richtig gestellt. Sitz der Agrargemeinschaft ist Brand.

Die Organe der Agrargemeinschaft sind die Vollversammlung und der Obmann. Beschlüsse der Vollversammlung, welche Rechtsgeschäfte über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, die Annahme und die Aufgabe von

Rechten und die Aufnahme von Darlehen betreffen, sowie die Entscheidung über Führung oder Absehen von Rechtsstreitigkeiten, Verwendung von bestimmen Erlösen und Anlastung besonderer Aufwände und die Veräußerung von Anteilsrechten der Agrargemeinschaft hat der Obmann gemeinsam mit dem Obmann-Stellvertreter zu unterschreiben. Dies sind zurzeit:

Rainer Müller, Innertal 69/1, Brand - Obmann
Martin Mayer, Mühledörfle 64, Brand - Obmann-Stellvertreter

Anteilsrechte an der Agrargemeinschaft „Daläu-Maiensäß“ können nur nach Maßgabe der Satzung in Verbindung mit dem Gesetz über die Regelung der Flurverfassung erworben werden.

Die Satzung liegt bei den Organen der Agrargemeinschaft, bei der Aufsichtsbehörde, beim Bezirksgericht Bludenz und beim Gemeindeamt Brand auf.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Klaus Nigsch

PrsG-100-1

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlrechts - Sammelnovelle das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 29. Oktober 2018. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at – Legistik-Portal – Begutachtungsentwürfe abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Verlautbarung

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 26. September 2018, Zl. Ia-403-1/2017-12, wurde die geänderte Satzung des „Hilfswerk der Stadt Dornbirn-Fonds“ mit Sitz in A-6850 Dornbirn, Rathausplatz 2, gemäß § 12 in Verbindung mit § 16 SFG stiftungsbehördlich genehmigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag.a Martina Schönherr

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat September 2018 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,34 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Günter Osl

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt